

Zusätzliche Kurzzeitpflegeplätze in Kirchhellen

Bedarfsausschreibung nach § 27 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen

Gem. § 7 Abs. 1 und 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW - vom 02.10.2014 i.V.m. § 3 Abs. 3 APG NRW i.V.m. § 27 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des APG NRW (APG DVO NRW) wird folgendes öffentlich bekanntgemacht:

(1) Die verbindliche Bedarfsplanung der Stadt Bottrop weist einen Bedarf an **20 zusätzlichen solitären oder separaten Kurzzeitpflegeplätzen** für den Raum Kirchhellen (statistische Bezirke 71 – 74) aus.

(2) Unter Berücksichtigung der bis zum Inkrafttreten der o.g. Änderungsverordnung zur APG DVO NRW bereits vergebenen Bedarfsbestätigungen ergibt sich zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung noch der nachfolgend ausgewiesene räumliche Bedarf an 20 zusätzlichen solitären oder separaten Kurzzeitpflegeplätzen, der hiermit auf Beschluss des Rates der Stadt Bottrop vom 07.12.2021 gem. § 27 Abs. 1 APG DVO NRW ausgeschrieben wird. Interessenbekundungen, die eine geringere Platzzahl als für das einzelne Los ausgewiesen beinhalten, sind ebenfalls zulässig.

(3) Träger*innen, die Interesse an der Entwicklung von zusätzlichen solitären oder separaten Kurzzeitpflegeplätzen in Kirchhellen haben, werden hiermit aufgefordert, dieses Interesse unter Vorlage einer nach dieser Bekanntmachung bedarfsgerechten Konzeption bis zum **16.09.2022** der Stadt Bottrop als örtlichem Sozialhilfeträger anzuzeigen.

(4) Die Interessenbekundungen müssen das jeweilige Vorhaben hinsichtlich des geplanten Standortes, der Zahl der neu zu schaffenden Plätze und der Konzeption der geplanten Einrichtung konkret beschreiben. Die Konzeption muss rechtlich zulässig - insbesondere in Bezug auf die Vorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG NRW) und die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 29 ff. Baugesetzbuch (BauGB) - sowie planerisch, baufachlich und wirtschaftlich schlüssig sein, ohne dass bereits sämtliche Voraussetzungen (z.B. Grundeigentum, Vertragsabschlüsse) vorliegen müssen.

Berücksichtigt werden auch Bewerbungen, welche separate Kurzzeitpflegeplätze in Kombination mit dem Ausbau der vollstationären Dauerpflege in den statistischen Bezirken 71–74 schaffen. In diesem Zusammenhang wird auf die Bekanntmachung des Bedarfes an vollstationären Dauerpflegeplätzen in den statistischen Bezirken 71–74 verwiesen. Für jede Pflegeform (Dauerpflege/Kurzzeitpflege) sind jeweils eigene Bewerbungen einzureichen, in denen auf die kombinatorische Entwicklung Bezug genommen wird. Neben der Platzbegrenzung durch die ermittelten Bedarfe sind dabei die §§ 20 Abs. 2 WTG NRW und 6 Abs. 1 WTG DVO zu beachten.

(5) Den Interessenbekundungen sind die nachfolgend genannten Unterlagen (jeweils zweifach) beizufügen:

- Bemaßte Grundrisspläne im Maßstab 1:100 mit Darstellung der Sanitäreinrichtungen und des Nordpfeils
- Flächenberechnungen nach DIN 277
(aufgeteilt nach Bereichen wie z.B. vermietete Flächen (z.B. Frisör) und sonstige Fremdnutzungen)
- Bei Eigentumsobjekten: Kostenschätzung nach DIN 276
(aufgeteilt in anrechenbare langfristige Investitionskosten und sonstige Anlagengüter).

(6) Die Interessenbekundungen nebst Anlagen sind bis zum **16.09.2022** in einem verschlossenen Umschlag mit dem deutlichen Vermerk „Bedarfsausschreibung nach der Pflegebedarfsplanung - nicht vor dem 17.09.2022 zu öffnen“ an die Stadt Bottrop (Anschrift: Stadt Bottrop - Sozialamt · Berliner Platz 7 · 46236 Bottrop) zu übersenden.

(7) Eine Interessenbekundung, die nicht fristgerecht eingeht, deren angezeigte Platzzahl den ausgeschriebenen Bedarf überschreitet oder die den Anforderungen des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW), der APG DVO NRW bzw. den Ziffern 2 bis 5 dieser Bekanntmachung nicht oder nicht vollständig entspricht, wird nicht berücksichtigt.

(8) Übersteigt die Platzzahl aller fristgerecht eingereichten Interessenbekundungen insgesamt den unter Ziffer 1 dieser Bekanntmachung ausgeschriebenen Bedarf, wird zwischen allen zulässigen Interessenbekundungen eine Auswahlentscheidung nach den nachfolgend beschriebenen Auswahlkriterien aus den Kategorien „Standort“, „Träger“, „Organisationsform“, „Konzept“ und „Gesellschaftliche Teilhabe“ getroffen.

Standort

- **Erreichbarkeit**

Bewertet wird die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), insbesondere die Erreichbarkeit der Einrichtung am Abend, an den Wochenenden und an Feiertagen sowie die Anbindung an ein Radwegenetz.

- **Umgebung**

Bewertet wird das Vorhandensein eines Waldgebietes, einer Parkanlage oder Grünflächen im Wohnumfeld der Einrichtung zur Nutzung u.a. als Freizeit- und Naherholungsraum.

Träger

- **Anbiervielfalt (Stadtgebiet)**

Beurteilt wird, inwieweit die Interessentin/der Interessent bezogen auf die in der Stadt Bottrop bereits vorhandene Anbieterlandschaft im Bereich der solitären oder separaten Kurzzeitpflege zur Anbiervielfalt beiträgt. Verwiesen wird hier insbesondere auf §§ 2 Abs. 2 und 11 Abs. 2 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) und § 27 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW).

- **Erfahrungen mit Pflegeangeboten**

Im Interesse einer leistungsfähigen und nachhaltigen Versorgungsstruktur soll die Interessentin/der Interessent ihre bzw. seine Erfahrungen beim erfolgreichen Betrieb einer solitären oder separaten Kurzzeitpflegeeinrichtung und/oder anderen Pflege-, Wohn- und Betreuungsangeboten benennen. Die Trägerin/der Träger benennt ihre/seine jeweiligen Erfahrungen. Die Vorlage einer Referenzliste ist nicht erforderlich. Verwiesen wird hier insbesondere auf § 27 Abs. 3 APG DVO NRW.

- **Personalentwicklung**

Bewertet wird das Konzept der Interessentin/des Interessenten zur Entwicklung des Personals und zur nachhaltigen Deckung des Personalbedarfs der Einrichtung. Die Fachkräftesicherung und der bedarfsgerechte Personaleinsatz im Bereich der Pflege haben direkte Auswirkungen auf die Versorgungsqualität der Gäste. Hohe Priorität hat daher die Aufgabe, die (Fach-) Kräfte langfristig an die Einrichtung zu binden und ein stabiles Arbeitsumfeld zu schaffen.

Organisationsform

- Bewertet wird, ob solitäre oder separate Kurzzeitpflegeplätze allein, oder ob separate Kurzzeitpflegeplätze in Kombination mit dem Ausbau spezialisierter vollstationärer oder vollstationärer Dauerpflegeplätze angeboten werden.

Konzept

- **Stärkung der Selbstbestimmungsrechte der Gäste sowie der Rolle der Angehörigen**
Beurteilt werden die konzeptionellen Vorgaben/Maßnahmen zur Beachtung der Selbstbestimmungsrechte der Gäste sowie zur Einbeziehung und Stärkung der Rolle von Angehörigen. Verwiesen wird insbesondere auf § 2 SGB XI, § 2 Abs. 1 APG NRW u. § 27 Abs. 3 APG DVO NRW.
- **Medizinische/pflegerische Konzeption und Aktivierung**
Die Pflege, Versorgung und Betreuung der Gäste hat nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse zu erfolgen. Eine humane und aktivierende Pflege ist zu gewährleisten. Es wird auf § 11 Abs. 1 SGB XI verwiesen.
- **Spezialisierte Pflege**
Bewertet werden das Angebot spezialisierter Pflege innerhalb der Einrichtung und der nachvollziehbare Bedarf in der Bottroper Pflegelandschaft. Das spezialisierte Angebot kann sich auf Teilkapazitäten innerhalb der Einrichtung beziehen.
- **Übergangs- und Entlassungsmanagement**
Beurteilt wird, ob persönliche Beratungsleistungen während des Aufenthaltes sichergestellt werden und ob Leistungen und Unterstützungen nach Rückführung in den Haushalt bzw. der Übergang in die stationäre Pflege geregelt sind. Hierdurch sollen insbesondere Brüche in der Versorgung älterer hilfe- und pflegebedürftiger Menschen vermieden werden, um eine unnötige Belastung der Betroffenen und ihrer Angehörigen zu vermeiden. Auch sollen so die erreichten Behandlungserfolge erhalten bleiben.
- **Baulich/räumliche Konzeption**
Bewertet werden Bauweisen, die den Hitzeschutz begünstigen. Beispielhaft sei hier die Begrünung von Dächern und Fassaden genannt. Die Hitzeschutzmaßnahmen sollen die klimatischen Belastungen in der Einrichtung abmildern und so die Lebensbedingungen der alten und pflegebedürftigen Menschen verbessern. Sie dienen auch dazu, die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter*innen zu verbessern. In diesem Zusammenhang wird auf § 6 Abs. 4 WTG DVO verwiesen. Ein besonderes Augenmerk liegt auch auf dem energieeffizienten Betrieb der Einrichtung.
Bewertet werden unter diesem Punkt auch sonstige die Aufenthaltsqualität verbessernde Maßnahmen und eine für die Gäste aktivierende Außengestaltung.

Gesellschaftliche Teilhabe

- **Bilateraler Austausch mit dem umgebenden Quartier**
Bewertet werden sowohl die im Konzept genannten Angebote für eine Öffnung der Einrichtung in den Sozialraum als auch die Einbindung externer Angebote, die es den Gästen ermöglicht, am gesellschaftlichen Leben außerhalb der Kurzzeitpflege teilzunehmen. Es wird auch bewertet, ob Kooperationen mit weiteren Akteur*innen, insbesondere im Quartier, geplant sind.
- **Zusätzlicher Mehrwert für das Quartier (Schaffung sozialer Infrastruktur), der auch die Teilhabemöglichkeiten der Gäste stärkt**
Die Schaffung eines zusätzlichen Mehrwertes für das Quartier durch komplementäre Angebote soll auch dazu beitragen, die Teilhabemöglichkeiten der Gäste zu stärken. Beurteilt wird die Entwicklung komplementärer Angebote für Senior*innen und/oder für weitere Zielgruppen, wie z.B. Kinder. Diese Angebote müssen mit anderen kommunalen Planungen, z.B. der Kindergartenbedarfsplanung, abgestimmt sein.

(9) Das Auswahlverfahren erfolgt anhand einer Entscheidungsmatrix. Diese ist als Anlage 1 Bestandteil der Bedarfsausschreibung.

Jedes Auswahlkriterium ist mit einem Gewichtungsfaktor versehen; die Summe aller Gewichtungsfaktoren beträgt 100. Des Weiteren sind jedem Kriterium max. vier Erfüllungsgrade (nicht erfüllt, teilweise erfüllt, voll erfüllt, in besonderem Maße erfüllt) zugeordnet, die mit Punktwerten versehen sind. Die Punktwerte reichen von 0 bis max. 6 (nicht erfüllt = 0 Punkte, teilweise erfüllt = 2 Punkte, voll erfüllt = 4 Punkte, in besonderem Maße erfüllt = 6 Punkte). Aus dem Produkt von Gewichtungsfaktor und Punktwert des erreichten Erfüllungsgrades ergeben sich die Punkte für jedes Auswahlkriterium; die Summe der einzelnen Punkte ergibt die Gesamtpunktzahl. Insgesamt sind null bis max. 600 Gesamtpunkte erreichbar.

Bis zur Bedarfsdeckung werden diejenigen Interessenbekundungen ausgewählt, die die höchste Gesamtpunktzahl erreicht haben und damit den Auswahlkriterien am besten entsprechen. Im Fall einer Punktgleichheit erhält das nach Kostenschätzung günstigste Vorhaben den Zuschlag.

(10) Der Zuschlag zugunsten der am besten geeigneten Interessenbekundung(en) erfolgt durch Verwaltungsakt (Erteilung einer Bedarfsbestätigung). Nicht berücksichtigte Interessentinnen und Interessenten werden zeitgleich informiert.

(11) Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Interessentin/der Interessent, die/der den Zuschlag erhalten hat, das Vorhaben nicht in der Form der Interessenbekundung realisiert, führt dies zur Rücknahme der Bedarfsbestätigung. Gleichzeitig erhält die Interessentin/der Interessent mit der nächsthöheren Punktzahl den Zuschlag.

(12) Auf den Beschluss des Rates der Stadt Bottrop vom 29.09.2015 zur Einführung von Bedarfsbestätigungen nach § 11 Abs. 7 APG NRW, sowie den Beschluss des Rates der Stadt Bottrop vom 07.12.2021 zur verbindlichen Pflegebedarfsplanung, wird hingewiesen. Der Gesamttext der verbindlichen Bedarfsplanung ist kostenfrei wie folgt zugänglich:

- Internetseite der Stadt Bottrop unter www.bottrop.de/soziales/pflege/artikel/Kommunale_Pflegeplanung.php
- persönliche Einsichtnahme nach telefonischer Absprache im Sozialamt (02041 70-4557), Berliner Platz 7 (Raum 4.39), 46236 Bottrop
- auf Anforderung als Druckexemplar (02041 70-4557).

Bottrop, 24. März 2022

Gez. Tischler